

**Verband der FIAT Konzern-Händler und
-Servicebetriebe Deutschlands e.V.
Henschelstraße 11, 60314 Frankfurt am Main**

S A T Z U N G

**Verband der FIAT Konzern-Händler und
–Servicebetriebe Deutschlands e.V.**



vom 04. November 1974, eingetragen am 24. Januar 1975 beim
Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Vereinsregister-Nummer 6633.

§ 1

Lage, Sitz und Rechtsform des Verbandes



1. Der Verband führt den Namen „Verband der Fiat Konzern-Händler und –Servicebetriebe Deutschlands e.V.“
2. Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes



Der Verband ist ein Zusammenschluss aller autorisierten Händler- und Servicebetriebe, die zum Fiat Chrysler Automobil Konzern gehören. Er hat sich folgende Aufgaben gestellt:

1. Unterstützung seiner Mitglieder bei der Sicherung und dem Aufbau ihrer Marktposition.
2. Geltendmachung und Vertretung berechtigter Anliegen und Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Fiat Chrysler Automobiles Germany AG, den Behörden und dem Zentralverband des Deutschen Kfz-Gewerbes (ZDK). Insbesondere Wahrnehmung der in den Händler- und Serviceverträgen niedergelegten Mitwirkungsrechten mit dem Ziel einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

...2

Henschelstraße 11
60314 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 44 70 03
Fax.: (069) 49 60 666
eMail: info@fiat-haendlerverband.de

Amtsgericht Frankfurt am Main
VR: 6633
Steuernummer: 047/227/72052
www.Fiat-Haendlerverband.de

Bankverbindung:
Frankfurter Volksbank e.G.

IBAN: DE28 5019 0000 0000 3424 24
BIC : FFVBDEFF

3. Pflege und Förderung der gewerblichen Interessen der Gesamtheit der Mitglieder.
4. Austausch kaufmännischer, wirtschaftlicher und technischer Erfahrungen, soweit diese fabrikatspezifisch sind, zum Nutzen der Kunden, der Händler und des Herstellerwerks.
5. Erarbeitung und Weitergabe von Anregungen an das Herstellerwerk.
6. Wahrung und Förderung gewerblicher Interessen der Mitglieder durch Geltendmachung und Vertretung von Unterlassungs- und Widerspruchsansprüchen wegen unwirksamer allgemeiner Geschäftsbedingungen und/oder Wettbewerbsverstößen (UWG, GWB).
7. Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Fiat Chrysler Automobiles Germany AG und mit ihr verbundene Gesellschaften im Falle von Maßnahmen, Handlungen oder Unterlassungen die geeignet sind, die wirtschaftliche Ertragskraft der Mitglieder beim Vertrieb der Vertragswaren und/oder bei der Erbringung von Serviceleistungen zu beeinträchtigen (insbesondere bei Margen- und anderen Leistungskürzungen). Der Vorstand ist im Falle eines Entscheides der Delegiertenversammlung (§ 5. Ziff. 3.) berechtigt, die Interessen seiner Mitglieder auch mit dafür vorgesehenen rechtlichen Schritten, insbesondere Zivilklage und Beschwerde vor den Kartellbehörden, gegenüber der Fiat Chrysler Automobiles Germany AG und beteiligten Dritten durchzusetzen.



§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann auf Antrag jeder in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Fiat Chrysler Automobil Konzern-Händler und Fiat Chrysler Automobil Konzern-Servicebetrieb werden.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich über die Geschäftsstelle beim Vorstand. Die Aufnahme gilt mit der Bestätigung als erfolgt.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit Tode des Mitgliedes oder dem Erlöschen der Mitgliedsfirma;
 - b) mit der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Mitgliedsfirma;
 - c) durch Austrittserklärung per eingeschriebenen Brief unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende;
 - d) durch Verlust des Händler- oder Servicevertrages;
 - e) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung. Die Ausschließung wird wirksam mit Zugang der Mitteilung.

4. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung jeweils für das laufende bzw. folgende Jahr festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag berechnet sich zuzüglich der möglichen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Das gilt auch für den Fall, dass der Verband von der Mehrwertsteuer befreit ist, aber zur Mehrwertsteuer optieren kann.

Es gelten folgende Beitragsstufen:



- a) Fiat Chrysler Konzern-Händler mit Servicebetrieb
- b) Fiat Chrysler Konzern-Händler ohne Servicebetrieb
- c) Fiat Chrysler Konzern-Servicebetriebe ohne Vertrieb

Die Verbandsinformationen erfolgen gemeinsam oder für die jeweilige Beitragsstufe.



5. Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von EDV zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässige Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Inhaber, Anschrift, Bankverbindung (falls Lastschriftzug besteht), Telefon-/Telefaxnummern sowie eMail-Adressen und Anzahl der jährlich zugelassenen Neuwagen-Einheiten (bei Vertriebspartnern).



6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag im Voraus, spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung, zu entrichten.

7. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung seines Beitrages mehr als einen Monat in Rückstand und wird der Betrag trotz Aufforderung nicht binnen eines weiteren Monats bezahlt, ruht die Mitgliedschaft. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den hieraus bedingten Ausschluss des Mitgliedes, womit der Beitragsanspruch nicht erlischt.



8. Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Das Ehrenmitglied hat kein Stimmrecht.

9. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen. Auch Rechte aus §§ 738 und 740 BGB stehen dem Ausscheidenden nicht zu. Im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern besteht der Verband unter den übrigen Mitgliedern fort.

§ 4

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Die Regionalversammlung/Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand

§ 5

Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie tritt mindestens jährlich einmal zu einer ordentlichen Jahreshauptversammlung zusammen. Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung werden durch den Vorstand mindestens einen Monat vorher durch einfaches Schreiben, eMail oder Telefax allen Delegierten bekannt gegeben.



Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied stellen. Die Anträge müssen 14 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen.

2. Über alle Versammlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Dieses ist von der Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen dem Vorstand zuzustellen. Einwendungen haben innerhalb von acht Tagen nach Zustellung schriftlich zu erfolgen und werden dem bestehenden Protokoll beigelegt.



3. Die Delegiertenversammlung entscheidet:



- a) Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen über

1. die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 1. Stellvertreters (Schriftführer) und des 2. Stellvertreters (Schatzmeister). Kommt die erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht zustande, entscheidet im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit.



2. Satzungsänderung

3. Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes (mit Ausnahme des Ausschlusses gemäß § 3 Abs. 6)



- b) Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen über

1. Jahresabschluss und Etat
2. Bestellung von zwei Revisoren für jeweils vier Jahre
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Beiträge für das laufende bzw. folgende Rechnungsjahr
5. Beschlussfassung über Maßnahmen gem. § 2 Ziff. 6. und 7.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit einberufen werden:

- a) vom Vorstand
- b) auf Antrag von 25% der Delegierten unter Angabe eines Grundes an den Vorstand. Die Einladung übernimmt der Vorstand.

5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Delegierten anwesend oder vertreten sind. Ist sie nicht beschlussfähig, tritt sie 14 Tage später nach erneuter Einladung wieder zusammen und ist dann, unabhängig von den anwesenden Stimmen, beschlussfähig.
6. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Alle Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von mindestens 25% der anwesenden Stimmen ist schriftlich abzustimmen. Abstimmungen, die satzungsgemäß der Zweidrittelmehrheit bedürfen, erfolgen schriftlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
7. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Auslagen der Delegierten werden nicht erstattet.



§ 6

Regionalversammlungen/Mitgliederversammlung

1. Alle zwei Jahre findet eine Regionalversammlung und im jeweils darauf folgenden Jahr eine bundesweite Mitgliederversammlung statt. Ausnahmen sind von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmen. Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung werden durch den Vorstand des Verbandes mindestens einen Monat vorher durch einfaches Schreiben, eMail oder Telefax allen Mitgliedern bekannt gegeben.
2. Jede Region ist berechtigt für je 10 angefangene Mitglieder einen Delegierten zu wählen. Die Delegierten einer Region werden mit einfacher Mehrheit auf den Regionalversammlungen und/oder Mitgliederversammlungen von den Mitgliedern des Verbandes innerhalb einer Region gewählt.

Die Zahl der Regionen legen die Delegierten auf Vorschlag des Vorstandes fest.
3. Die Delegierten werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Delegierten bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Ebenfalls mit einfacher Mehrheit wählen die Delegierten unter sich einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.
4. Der zuerst gewählte Delegierte hat eine Amtszeit von vier Jahren. Die Amtszeit jedes nachgewählten Delegierten endet mit der Amtszeit des zuerst gewählten Delegierten. Jeder Delegierte ist durch eine Regionalversammlung abwählbar.
5. Die Wahlen werden vom 1. Vorsitzenden des Verbandes, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter, geleitet. Der Vorstand kann zur Leitung der Wahl auch die Regionalsprecher beauftragen.
6. Auf Wunsch des Regionalsprechers und der Hälfte der Delegierten oder 25% der Mitglieder einer Region ist eine Regionalversammlung unter Angabe des Grundes an den Vorstand einzuberufen.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Verbandes besteht aus drei Sachkundigen bzw. sacherfahrenen Personen und zwar dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter als Schriftführer, dem 2. Stellvertreter als Schatzmeister.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wird jedoch ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit ausschließlich für ein anderes Kraftfahrzeugfabrikat tätig, so scheidet es aus dem Vorstand aus. Die Delegiertenversammlung wählt dann ein neues Vorstandsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied ist durch eine Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit wählbar.
3. Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Vorstände zu Ehrenvorständen ernennen. Die Ehrenvorstände haben kein Stimmrecht und sind beitragsfrei.
4. Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Aufgaben des Vorstandes
 - a) Leitung des Verbandes
 - b) Vertretung des Verbandes und seiner Mitglieder gegenüber dem Herstellerwerk/Vertragspartner zusammen mit den Sprechern der Regionen
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - d) Bestellung und Abberufung von Arbeitskreismitgliedern
 - e) Einstellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin und Abschluss des Dienstvertrages
 - f) Weisungen an den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und die Überwachung seiner/ihrer Tätigkeit.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind gemeinschaftlich der 1. Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter.
7. Der 1. Vorsitzende leitet die Delegiertenversammlung und die Regionalversammlung und vertritt den Verband in der Öffentlichkeit. Ist er in der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, vertritt der 1. Stellvertreter bzw. bei seiner Verhinderung der 2. Stellvertreter, mit gleichen Rechten und Pflichten seine Stelle.
8. Die Tätigkeit der Regionalsprecher sowie der Mitglieder der Arbeitskreise ist ehrenamtlich.

Regionalsprecher sowie Mitglieder der Arbeitskreise erhalten eine Auslagenerstattung.

9. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Tätigkeitsvergütung und für ihre Auslagen einen Auslagenersatz. Die Tätigkeitsvergütung legt die Delegiertenversammlung fest.

§ 8

Arbeitskreise

Der Vorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Arbeitskreise und Ausschüsse bilden. Die Regionalsprecher können die Mitglieder dafür vorschlagen. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Vorstand; die Arbeitskreise und Ausschüsse wählen unter sich einen Sprecher und stellvertretenden Sprecher, der jeweils dem Vorstand über seine Tätigkeit Bericht erstatten muss.



§ 9

Geschäftsführung des Verbandes

1. Ein hauptberuflicher Geschäftsführer/eine hauptberufliche Geschäftsführerin kann die Geschäfte des Verbandes führen. Er/sie darf nicht die Interessen eines anderen Kraftfahrzeugherstellers oder Kraftfahrzeug Händlerverbandes bzw. Importeurs vertreten und auch nicht im direkten Wettbewerb zum Fiat-Konzern stehen. Über seine /ihre Einstellung und Abberufung entscheidet der Vorstand.
2. Hilfspersonal wird bei vorliegendem Bedarf vom Vorstand genehmigt.
3. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kann auf Weisung des Vorstandes an allen Gesprächen und Sitzungen des Verbandes sowie seiner Gremien teilnehmen.
4. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt das Protokoll. Im Verhinderungsfall bestimmt der Verhandlungsleiter den Protokollführer.
5. Auf Weisung des Vorstandes ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin berechtigt, Verhandlungen mit dem Hersteller/Vertragspartner oder Dritten zu führen.



§ 10

Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Delegiertenstimmen anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmen.
2. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung hat eine außerordentliche Delegiertenversammlung nach erneuter Einladung innerhalb von 14 Tagen stattzufinden. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der Delegierten beschlussfähig.

Sie entscheidet mit Zweidrittel der anwesenden Delegierten, eine schriftliche Vertretung ist für diesen Fall nicht möglich.

3. Die Versammlung entscheidet gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens und beauftragt den geschäftsführenden Vorstand mit der Abwicklung und Auflösung und Löschung des Verbandes beim zuständigen Amtsgericht.



Frankfurt am Main, den 02. Dezember 1992
Neu geschrieben am 02. November 1999
Änderungen vom März 1995 und 1998 berücksichtigt
Änderungen vom 03. November 1999/Kassel berücksichtigt



Frankfurt am Main, den 09. Februar 2000
Frankfurt am Main, den 25. November 2003
Frankfurt am Main, den 13. Juni 2007
Frankfurt am Main, den 19. November 2008



Frankfurt am Main, den 13. April 2011
Frankfurt am Main, den 29. August 2013
Frankfurt am Main, den 25. April 2017

